

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 5. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. Juni 2025)

zum Thema:

**Migranten aus Gaza**

und **Antwort** vom 13. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juni 2025)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22803

vom 5. Juni 2025

über Migranten aus Gaza

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wieviel Personen sind 2024 aus Gaza nach Berlin gekommen oder gebracht worden und welche aufenthaltsrechtlichen Status haben/hatten diese Personen? Wieviel davon waren Männer, wieviel Frauen und wie viele Kinder?

Zu 1.:

Die erbetenen Zahlen können den beiden beigefügten Tabellen und Hinweisen des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg (AfS) entnommen werden. Eine Merkmalsausprägung für das Herkunftsgebiet oder die Staatsangehörigkeit „Gaza“ existiert nicht. Es wird vom AfS die Kategorie „Palästinensische Gebiete“ (Staatschlüssel 459) bereitgestellt. Hierbei ist zu beachten, dass die Kategorisierung nur bedingt zur Auswertung von Statistiken zu Personen mit Palästinensischer Volkszugehörigkeit geeignet ist. Der Staatschlüssel 459 führt eine Teilgruppe von Personen mit Palästinensischer Volkszugehörigkeit. Bei den

Zuzügen handelt es sich entsprechend der Merkmalsdefinition um Anmeldungen, die bei einem Wohnungswechsel von den Meldebehörden im Berichtszeitraum registriert werden.

Berücksichtigt werden dabei die Wechsel der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung über die Gemeindegrenzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in der ersten Teilfrage erbetenen Zuzugszahlen bislang nur für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.11.2024 vorliegen und die Zahlen für Dezember 2024 erst ab ca. Mitte Juli 2025 vom AfS zur Verfügung gestellt werden können.

2. Wieviel Personen aus Gaza haben 2024 in Berlin Asyl beantragt?

Zu 2.:

Die erbetenen Zahlen werden statistisch nicht erfasst. Nach der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben im Jahr 2024 insgesamt 52 Personen aus den Palästinensischen Gebieten, die sowohl den Gazastreifen als auch das Westjordanland umfassen, einen Asylantrag in Berlin gestellt.

3. Wieviel Personen sind 2025 aus Gaza nach Berlin gekommen oder gebracht worden und welche aufenthaltsrechtlichen Status haben/hatten diese Personen? Wieviel davon waren Männer, wieviel Frauen und wie viele Kinder?

Zu 3.:

Die erbetenen Zahlen liegen derzeit nicht vor. Erste Daten für das Jahr 2025 können erst ab ca. Mitte August 2025 beim AfS erfragt werden.

4. Wieviel Personen aus Gaza haben 2025 in Berlin Asyl beantragt?

Zu 4.:

Die erbetenen Zahlen werden statistisch nicht erfasst. Nach der Antrags-, Entscheidungs- und Bestandsstatistik des BAMF haben für das Jahr 2025 bis zum Stichtag 31.05.2025 insgesamt 14 Personen aus den Palästinensischen Gebieten, die sowohl den Gazastreifen

als auch das Westjordanland umfassen, einen Asylantrag in Berlin gestellt.

Berlin, den 13. Juni 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

**Zuzüge nach Berlin von Personen mit Staatsangehörigkeit 'Palästinensische Gebiete' nach Herkunftsgebiet  
 Januar bis November 2024**

Geschlecht ---- Altersgruppe	Zuzüge insgesamt	davon		
		aus dem Ausland		aus dem übrigen Bundesgebiet
		palästinensische Gebiete	übriges Ausland	
Anzahl				
Insgesamt	124	61	37	26
männlich	79	42	20	17
weiblich	45	19	17	9
darunter unter 14 Jahre	.	10	6	.

Quelle: Wanderungsstatistik. Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

**Bevölkerung aus den Palästinensischen Gebieten am 31.12.2024 nach Geschlecht, Alter und aufenthaltsrechtlichem Status**

Geschlecht/ Alter	Aus- ländische Bevölkerung insgesamt	Kein Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich		Aufenthaltstitel nach nationalem Recht erforderlich													
		Aufenthalts- recht nach FreizügG/ EU	von Erfor- dernis befreit, heimatlose Ausländer	mit Aufenthaltstitel									Antrag auf Aufent- haltstitel gestellt	ohne Aufenthaltstitel			
				insgesamt	zeitlich unbefristet	zeitlich befristet	davon					insgesamt		Duldung	Aufent- haltsge- stattung	Ohne Duldung oder Ge- stattung	
							zum Zweck der Aus- bildung	zum Zweck der Erwerbs- tätigkeit	völker- rechtliche, humanitäre, politische Gründe	familiäre Gründe	besondere Aufent- halts- rechte und nationale Visa						
Anzahl																	
Insgesamt	915	15	–	620	70	550	50	55	275	140	30	25	255	50	140	65	
darunter unter 14 Jahre	105	–	–	70	–	70	–	–	35	30	5	–	30	–	20	10	
männlich	600	10	–	385	50	335	40	45	170	60	20	20	190	35	110	45	
weiblich	315	5	–	235	20	215	10	10	105	80	10	5	65	10	35	20	

Quelle: Ausländerzentralregister

Hinweis zur Zuordnung von Personen unter dem Staatenschlüssel 459 "Personen aus den Palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)"

Daten, die unter dem Staatenschlüssel 459 ausgewiesen werden, sind nur bedingt zur Auswertung von Statistiken zu Personen mit Palästinensischer Volkszugehörigkeit geeignet. Der Staatenschlüssel 459 führt eine Teilgruppe von Personen mit Palästinensischer Volkszugehörigkeit.

Siehe Datensatz für das Ausländerwesen, 7. Fassung, Seite 50:

"(...)Die Anwendung des Schlüssels 997 (Staatenlos) setzt voraus, dass die Staatenlosigkeit einer ausländischen Person nachgewiesen ist. Der Schlüssel 998 (Ungeklärte Staatsangehörigkeit) wird im Vergleich dazu eingegeben, wenn die konkrete Staatsangehörigkeit bzw. Staatenlosigkeit einer ausländischen Person nicht bestimmt werden kann oder mehrere Staaten in Betracht kommen.

Personen palästinensischer Volkszugehörigkeit werden als staatenlos angesehen, soweit sie nicht eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben (BVerwGE 92, 116, iuris Rn 15). Ob ein Erwerb stattgefunden hat, ist durch die aktenführende ABH im Einzelfall zu prüfen.

Unter dem Staatenschlüssel 459 "Personen aus den Palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)" sind alle Personen zu verstehen, für die die Staatenlosigkeit gemäß dem Staatenlosenübereinkommen festgestellt wurde und die Dokumente (insbesondere Pässe bzw. Passersatzpapiere) vorlegen können, die von der Palästinensischen Behörde ausgestellt wurden, soweit die (Serien- bzw.) Identitätsnummer mit den Ziffern 4, 8 oder 9 beginnt. Diese Nummern werden ausschließlich für palästinensische Volkszugehörige verwendet, die aus den Palästinensischen Gebieten stammen. Hiervon sind die palästinensischen Volkszugehörigen zu unterscheiden, die nicht aus den Palästinensischen Gebieten stammen.

Auch diese verfügen teilweise über Dokumente der Palästinensischen Behörde, deren (Serien- bzw.) Identitätsnummer mit der Ziffer 0 beginnt. Diese Personen werden unter dem Schlüssel 997 (Staatenlos) oder 998 (Ungeklärt) geführt, sofern nicht eine eindeutige Staatsangehörigkeit festgestellt werden konnte. Der Schlüssel 998 ist auch für palästinensische Volkszugehörige zu verwenden, die aus den Palästinensischen Gebieten stammen, die Staatenlosigkeit aber nicht festgestellt werden kann, bzw. deren Prüfung noch [Datensatz für das Ausländerwesen](#)